

SATZUNG
zur
Änderung der
Satzung
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 18. Dezember 2012

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 19. November 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung des Landkreises Bodenseekreis über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 18. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Abfallbehälter“ durch die Wörter „Rest- und Biomüllbehälter“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
Dies gilt nicht für Altpapier und Kartonagen.
3. Die Überschrift in § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Abfuhr von Restmüll, Bioabfällen, Papier und Kartonagen

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) In den Papiertonnen dürfen nur Papier und Kartonagen (§ 5 Abs. 4) bereitgestellt werden.

5. In § 12 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. für Papier und Kartonagen (§ 5 Abs. 4) Abfallnormbehälter mit einem Füllvolumen von 120, 240 und Abfallgroßbehälter mit 770 Litern, 1,1 m³ (Papiertonne).

6. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 Litern Füllvolumen und eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2, sowie eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 5 mit 240 Litern Füllvolumen - vorhanden sein.

7. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

Die Vorhaltung einer Papiertonne nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag ausgesetzt werden, wenn das Papier einer bestehenden gemeinnützigen Sammlung oder einer im Auftrag des Landkreises Bodenseekreis durchgeführten Straßensammlung (Vereinsammlung) zugeführt wird, bzw. dies aufgrund außergewöhnlicher Grundstücksbebauung (z.B. enger Altstadtbereich) nicht möglich ist.

8. In § 12 Absatz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

⁵In Fällen einer gemeinsamen Nutzung der Papiertonne können auf schriftlichen Antrag mehrere Haushalte zusammengefasst werden.⁶Dies gilt auch für Haushalte, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden.

9. § 12 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Zu den nach Satz 1 vorzuhaltenden Restmüllbehältern können bei Bedarf Bio- und Papiertonnen zugeteilt werden.

10. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt.

Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 120, 240 und 770 Liter werden 4-wöchentlich, Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 1,1 m³ 2- oder 4-wöchentlich entleert.

11. § 26 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4 – mit Ausnahme von Altholz, Altreifen, Bioabfällen, Gartenabfällen und Nachtspeicheröfen) ist generell gebührenfrei.

12. § 27 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschild wird zum 1. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die vom Kreistag am 19. November 2013 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

ARTIKEL 3

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 19. November 2013

Lothar Wölfle
Landrat